**Änderungsantrag zur Drucksache 310/21**

Artikel 2 Ziffer 2 a) (betreffend § 18 AVBFernwärmeV) des Verordnungsentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom … *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]* in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung für die Trinkwassererwärmung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Volumenmessung), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder

2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

**Begründung:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf ersetzt den bisherigen § 18 Absatz 1 AVBFernwärmeV um einen bloßen Rechtsgrundverweis auf § 3 FFVAV. In diesem Zuge werden bisherige Sonderregelungen in § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVBFernwärmeV ersatzlos gestrichen. Diese Sonderregelungen bilden jedoch weiterhin bestehende Messkonzepte ab, die bauhistorisch gewachsen sind. Eine Umstellung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geleistet werden. Ein Mehrwert für den Wärmenutzer ist nicht gegeben. .

Zum einen regelt § 18 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV, dass der Verbrauch zur Trinkwassererwärmung über Kaltwasserzähler erfasst werden darf, wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind.

Zum anderen regelt § 18 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV, dass der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden über Heizkostenverteiler ermittelt werden kann, wenn der gesamte Wärmeverbrauch des Gebäudes mit einem Wärmemengenzähler erfasst wird. Auf der Grundlage dieser Regelung ist der Abschluss von Verträgen über die Versorgung mit Fernwärme direkt mit dem Mieter (Mieterdirektverträge) - und nicht mit dem Gebäudeeigentümer (Vermieter) – möglich, da der anteilige Wärmeverbrauch – unter Anwendung der Heizkostenverordnung - über die Heizkostenverteiler direkt den Mietern zu „geschlüsselt“ werden kann.

Beide Regelungen werden dem Umstand gerecht, dass im Mietwohnungsbestand aus den 60er und 70er Jahren oft keine horizontalen Rohrleitungssysteme pro Wohnung installiert wurden. Selbst in den 80er und 90er Jahren wurde das insbesondere im sozialen Wohnungsbau also auch im genossenschaftlichen Bereich oft noch „eingespart“. Entsprechend werden die Versorgungsleitungen für die Wohnräume bis heute über mehrere Parteien hinweg durchgeschleift (horizontale Verteilleitungen pro Etage als auch vertikale Steigleitungen über mehrere Etagen).

Der Wegfall der Sonderregelungen würde zur Folge haben, dass in jeder Wohnung mehrere elektronische Wärmezähler und zugehörige Datenübertragungstechnik durch das Versorgungsunternehmen installiert werden müssten. Um diese massiven messtechnischen Zusatzaufwand zu vermeiden, müssten anderenfalls die Rohrleitungssysteme aufwändig und langwierig durch den Gebäudeeigentümer, weil dies außerhalb des Einflussbereichs des Versorgers liegt, umgerüstet werden müssen.

Eine Umrüstung der Wohneinheiten würde für einzelne Versorgungsunternehmen zu Kosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich führen, die zumindest teilweise an den Mieter weitergeben werden müssten, und wäre in der verbleibenden Zeit nicht umsetzbar. Ein Mehrwert für den Kunden (Mieter), der die höheren Messkosten rechtfertigt, ist nicht gegeben.

Der Rückzug aus dem Geschäft mit Mieterdirektverträgen erscheint als Alternative aus wettbewerbsrechtlichen, sozialwirtschaftlichen und klimapolitischen Gründen nicht sachgerecht. Zum einen will die Politik die Teilhabe der Mieter an einer möglichst sozialverträglichen Energiewende erleichtern. Dies ermöglichen die bestehenden Mieterdirektverträge. Zum anderen ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei der Eigenversorgung bzw. einer Abrechnung durch den Gebäudeeigentümer die wohnungsweise Erfassung des Wärmeverbrauchs weiterhin erlaubt wird, bei der Fernwärme hingegen untersagt wird. Durch die Regelungen würde das Vertragsverhältnis Versorgungsunternehmen-Mieter gegenüber dem Vertragsverhältnis Gebäudeeigentümer-Mieter unsachgemäß benachteiligt, ohne dass dem Mieter ein Mehrwert entsteht.

Daher sollten die bisherigen Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 unverändert fortgeführt werden.